

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“, Gemeinde Gyhum

Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gyhum hat in seiner Sitzung am **12.11.2020** beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ aufzustellen. Der Beschluß wurde am 08.04.2021 amtlich bekannt gemacht

In seiner Sitzung am **14.06.2022** hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Gyhum beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ als **einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 35 BauGB** fortzuführen.

In der Verwaltungsausschuß-Sitzung am **30.11.2022** wurde beschlossen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ gem. § 3 Abs. 2 bei gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Gyhum vom 14.06.2022 über die Fortführung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ als einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 35 BauGB sowie vom 30.11.2022 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ gem. § 3 Abs. 2 bei gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung:

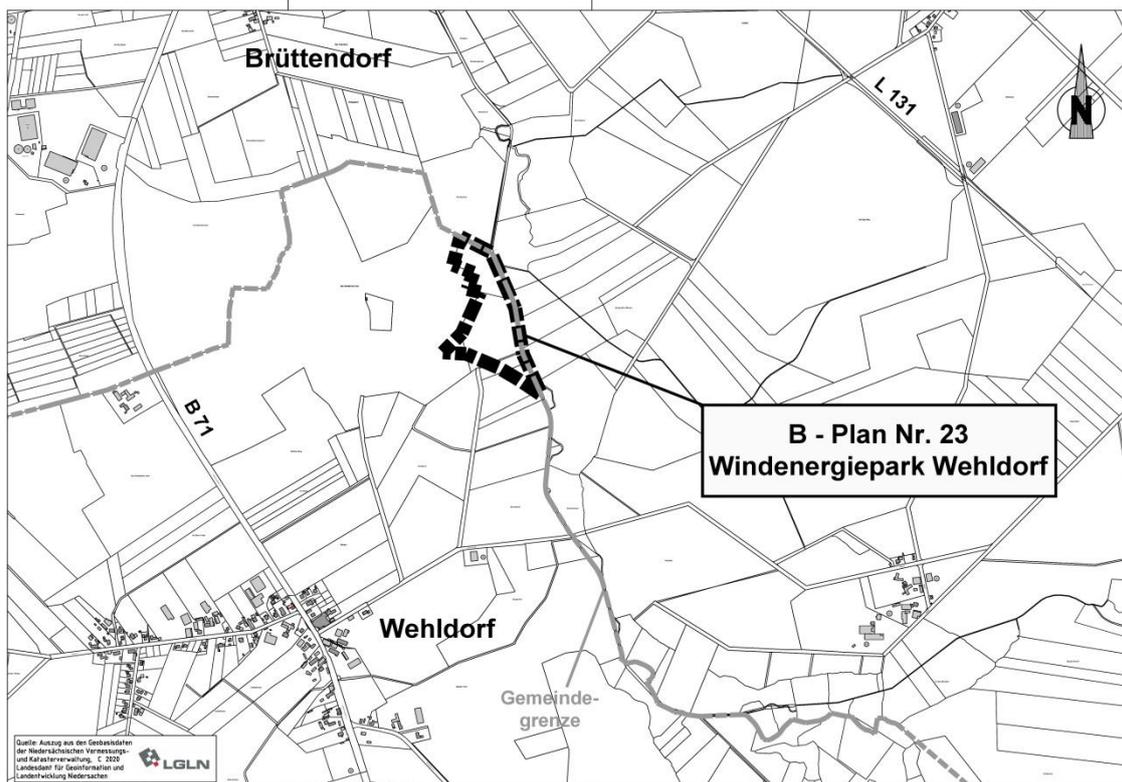
Für die Fläche des im Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes Nr. 25a möchte die Gemeinde Gyhum mit Hilfe der Bebauungsplanung eine Feinsteuerung der Windenergienutzung vornehmen. Das Vorranggebiet Nr. 25a liegt mit Teilflächen im Bereich der Gemeinde Gyhum und der Stadt Zeven. Von der Stadt Zeven wird daher für das in ihrem Bereich liegende Areal der Bebauungsplan Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ aufgestellt.

Aufgrund möglicher Auswirkungen, die Windenergieanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf die natürlichen Schutzgüter, wie zum Beispiel die Avifauna, sowie die Lebensbedingungen der Menschen haben können, ist es für die Gemeinde Gyhum von großer Bedeutung, die ihnen eingeräumten Möglichkeiten zu nutzen, um eine möglichst umweltverträgliche, räumlich konzentrierte und geordnete Nutzung der Windenergie in den Plangebieten herbeizuführen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen insbesondere die künftigen Standorte der Windenergieanlagen sowie ihre Erschließung, ihre Höhe und ihre Gestaltung festgelegt werden.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung der Windenergie so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt wird. Im Rahmen der Aufstellung des Bebau-

ungsplanes werden die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und abgewogen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten wird die zukünftige Erzeugung der Windenergie in Gyhum dadurch so gesteuert, dass die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Die Lage des Plangebietes des Bebauungsplanentwurfes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen:



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ und die dazugehörige Begründung sowie die nachstehend aufgeführten wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

30.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 104, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planentwurf mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen können gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Zeven (auf der Startseite www.zeven.de unter **Rathaus** → **Verwaltung** → **Bauleitplanung** → **Bebauungspläne Gemeinde Gyhum**) eingesehen werden.

Wir bitten, hiervon vorrangig Gebrauch zu machen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail an bauleitplanung@zeven.de abgegeben werden.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören

- der Artenschutzfachbeitrag (Planungsgruppe Grün, Oldenburg, Stand: Dezember 2020, aktualisiert Mai 2022),
- die Umweltverträglichkeitsprüfung (Planungsgruppe Grün, Oldenburg, Stand: Januar 2021, aktualisiert Mai 2022),
- der Landschaftspflegerische Begleitplan (Planungsgruppe Grün, Oldenburg, Stand: Dezember 2020, aktualisiert Mai 2022),
- das Schalltechnische Gutachten (T&H Ingenieure, Bremen, Stand: 18.05.2022),
- das Schattenwurfgutachten (T&H Ingenieure, Bremen, Stand: 18.05.2022),

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt werden ebenfalls mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 08.11.2021 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen u.a. zur Regionalplanung, zum Naturschutz und zum vorbeugenden Immissionsschutz,
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, vom 05.10.2021 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen u.a. zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange,
- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 05.11.2021 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen zur Raumordnung und zum schalltechnischen Immissionsschutz,
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Rotenburg vom 02.11.2021 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen zu angrenzenden Waldflächen,
- Stellungnahme des NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven vom 09.10.2021 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen zu naturschutzfachlichen Aspekten, zur Höhe der Anlagen und zur Verwendung des Ersatzgeldes,
- Stellungnahme des NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven vom 10.06.2021, abgegeben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen zu den naturschutzfachlichen Auswirkungen der Windenergieanlage,
- Stellungnahme A aus der Öffentlichkeit vom 20.10.2021 aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen zur Anlagenhöhe, zur Festsetzung der Maximalhöhe der Fundamente, zur Reduzierung der Baufenster von neun auf sechs Anlagen, zu den Abständen der Windenergieanlagen zu

Waldflächen und zu Ausgleichsflächen und Vermeidungsmaßnahmen mit einer ergänzenden Stellungnahme zu den Ausführungen der Stadt Zeven hinsichtlich der Festsetzung der Höhenbegrenzung im Bebauungsplan vom 17.08.2021 als Anhang.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Gyhum, den 17.01.2023

Gemeinde Gyhum
Der Gemeindedirektor